

TAMBOURENBUS MIT ANHÄNGER

(Anfragen an Roger Karcher, 076'383'50'55 oder vermietung@t-o-m.ch)



Mietpreise Bus:

- Bus für 1 Tag inkl. 100 KM Fr. 140.00 (Mehrkilometer Fr. 0.90)
- Bus für 1 Tag inkl. 300 KM Fr. 270.00 (Mehrkilometer Fr. 0.90)
- Bus ab 4 Tage und mehr inkl. 100 Km pro Tag Fr. 120.00

- Mercedes Benz Sprinter
- Typ 312 Diesel, 5 Gang Handschaltgetriebe
- 14 + 1 Platz
- Ausweis im Kredit - Kartenformat D1 oder D1E
- blauer alter Ausweis Kat B
- Standheizung
- Klimaanlage
- Sitze mit Kopfstützen / Sicherheitsgurten
- Gurtstraffer für Fahrer und Beifahrer
- Tachograph (für ins Ausland)
- ABS und ASR (Antischlupfregelung)
- Airbag für Fahrer
- Tempomat
- Anhängerkupplung, 2000 kg Anhängelast

Im Preis inbegriffen: Grundreinigung, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt Fr 1'000.00)

Mietpreise Anhänger

- Anhänger für 1 Tag Fr. 40.00
- Anhänger ab 3 Tage und mehr Preis auf Anfrage

- Böckmann Sachentransportanhänger
- Modell: Cargo Hochlader CH 3218/20
- Leergewicht 450 kg
- Nutzlast 1'550 kg
- Gesamtgewicht max. 2'000 kg
- Innenlänge: 324 cm
- Innenbreite: 180 cm
- Innenhöhe bis Dach: 145/155 cm
- Bordwände in Alu eloxiert
- Stützrad automatic
- Auflaufbremse

Mietbedingungen und Informationen:

Der Bus wird an unter 25 Jährige Personen nicht vermietet

1. Übergabe und Rückgabe

Die Fahrzeugübergabe erfolgt nach Absprache mit einem Mitglied des Tambourenvereines Oberentfelden - Muhen beim vereinbarten Übergabeplatz. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im gleichen Zustand wie er es übernommen hat, **voll aufgetankt** und „**Besenrein**“ wieder zurückzugeben.

2. Verwendung des Mietfahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu bedienen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:

- um Personen oder Waren gegen Entschädigung zu transportieren
 - wenn der Fahrzeuglenker unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen steht
 - wenn durch Art und Weise seiner Verwendung eine Bestimmung der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt wird
- Bei einer Mietdauer von mehr als einem Tag verpflichtet sich der Mieter, täglich Öl, Wasser und Reifen (Sichtkontrolle) zu kontrollieren. Reparaturen während der Mietdauer von über Fr. 50.-- dürfen nur mit dem Einverständnis der T-O-M ausgeführt werden.

Sämtliche Kosten für Strassen-, Parkplatz- und Tunnelgebühren sind durch den Mieter zu bezahlen.

3. Versicherungen

Kasko: Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 1'000.--

Für grobfahrlässige Schäden, verursacht durch falsche Handhabung, befahren von unwegsamem Gelände, Trunkenheit oder nicht beachten von Verkehrsvorschriften behält sich die Versicherung vor, auf den Fahrer Regress zu nehmen.

4. Unfälle

Bei einem Unfall und/oder Sachschaden müssen sofort Polizei und Vermieter benachrichtigt werden. In jedem Fall, auch bei selbstverschuldeten Sach- und Fahrzeugschäden, ist das **europäische Unfallprotokoll** auszufüllen. Ansprüche Dritter dürfen auf keinen Fall anerkannt werden.

5. Kautions

Bei Mietbeginn kann eine Kautions in der Höhe des Mietpreises verlangt werden.

6. Annulationsbedingungen

bei einem Rücktritt bis 31. Tage/1 Monat der Vereinbarung/Mietbeginn beträgt die **Annulationsgebühr 40%** der aktuellen publizierten Preisliste auf www.t-o-m.ch über den Bus- und Anhänger Vermietung. bei einem Rücktritt unter 7 Tagen vor Mietbeginn beträgt die **Annulationsgebühr 80%** der aktuellen publizierten Preisliste auf www.t-o-m.ch über den Bus- und Anhänger Vermietung.

7. Verlängerung der Mietdauer

Wird das Fahrzeug zu spät zurückgegeben, wird die effektive Einsatzzeit, gemäss Tarif, verrechnet. Entstehen dadurch dem Vermieter Mehrkosten, so hat der Mieter diese Kosten zu übernehmen.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Gerichtsstand ist Aarau.

Allg. Vertragsbestimmungen / Gerichtsstandsvereinbarung für den Tambourenbus und dem Anhänger

(Der Tambourenverein Oberentfelden Muhen ist Eigentümer des Fahrzeuges Mercedes Benz Sprinter und des Böckmann Anhängers)

1. Beginn und Ende der Miete

Alle Mieten beginnen und enden im Domizil der Vermietfirma. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen. Wird der Mietwagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter für jeden weiteren angebrochenen Tag eine Tagesmiete zum Grundtarif in Rechnung gestellt. Eine Verlängerung der Mietdauer ist mindestens 24 Stunden vor Ablauf des Mietvertrages bei der Vermietfirma zu beantragen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermietfirma eine volle Tagesmiete zum Grundtarif als Entschädigung. Die Vermietfirma hat ausserdem jederzeit das Recht den Mietvertrag vorzeitig und ohne Begründung aufzulösen.

2. Fahrzeugrückgaben

Neben der normalen Rückgabe während unseren Öffnungszeiten kann nach Absprache bzw. in Ausnahmefällen das Fahrzeug auch ausserhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden. Der Schlüssel des abgeschlossenen Mietfahrzeuges muss im Schlüsselsafe deponiert werden. Auf dem Zustandsprotokoll ist der Kilometerstand, das Datum und die Uhrzeit der Rückgabe einzutragen und das Zustandsprotokoll ist in den Briefkasten zu werfen. Bis zum nächsten Werktag trägt der Mieter noch die Verantwortung für das Fahrzeug und haftet für allfällige Schäden, bzw. Bussen.

3. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist, ferner sind berechtigt vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Der Fahrer muss je nach Mietwagen-Kategorie mindestens 20 Jahre alt sowie über ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises sein. Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, den Wagen an Dritte zu vermieten oder Abschlepp- und Lernfahrten auszuführen. Ebenso ist das Führen des Mietwagens auf Renn- oder Rallye-Pisten, etc. in jeglicher Form untersagt.

4. Verkehrsverletzungen

Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeder Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten usw. durch ihn oder eine durch ihn ermächtigte Drittperson voll verantwortlich.

5. Mietwagen

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mietwagen wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühlwasser, Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet, Wasser- und Öl-Niveau sowie Pneudruck zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Das Mietfahrzeug ist mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

6. Pflichten bei Unfall

Der Mieter / Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermietfirma und der Polizei, ferner für die Anfertigung des Europäischen Unfallprotokolls und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermietfirma ohne Belang. Die Mietwagenfirma haftet nicht für Folgeschäden und -kosten.

7. Versicherungen

7.1 Haftpflicht

Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Mietfahrzeuges für Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters. Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser der Versicherung gegenüber regresspflichtig. Der Selbstbehalt kann nicht ausgeschlossen werden.

7.2 Haftung

Eine Haftung der Vermietfirma wird für sämtliche Schäden wegbedungen.

7.3 Kasko

Es besteht eine Kaskoversicherung zur Deckung sämtlicher Schäden (Karosserie und Chassis) am Mietfahrzeug. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters, für Junglenker unter 25 Jahren beträgt der Selbstbehalt CHF 2'000. Besteht seitens der Versicherung nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Unfalls sowie bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entfallen jegliche Haftungsbeschränkungen und Selbstbehalt-Ausschlüsse.

8. Beschädigung und Verlust des Mietfahrzeuges

Der Mieter / Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des gemieteten Wagens voll haftbar. Bei Diebstahl des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, einen offiziellen Polizei-Rapport erstellen zu lassen sowie sofort die Vermietfirma zu informieren.

9. Reparaturen

Der Mieter / Fahrer erklärt durch seine Unterschrift, dass der Wagen beim Mietantritt von ihm geprüft und in Ordnung befunden wurde. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist er für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung entstehen, indem der Mieter weiterfährt und der Schaden dadurch grösser wird. Notwendige Reparaturen sind durch eine von der Vermietfirma bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietwagen nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter / Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermietfirma zu verlangen. Der Mieter / Fahrer zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Vermietfirma pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete zum Grundtarif für den Betriebsausfall. Bei Totalschaden werden mindestens 10 Tage Betriebsausfall in Rechnung gestellt, die vom Vermieter nicht nachgewiesen werden müssen.

10. Pannenhilfe

Verwendung der markenspezifischen Police oder des Schutzbriefes. Diese Unterlagen befinden sich bei den Fahrzeugdokumenten.

11. Haftung der Vermietfirma

Die Vermietfirma haftet weder dem Mieter / Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebensowenig haftet die Vermietfirma für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter / Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgend ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht. Ebenfalls haftet der Vermieter nicht für den Verlust von oder Schäden am Eigentum des Mieters (oder an irgendeiner Person), das (oder die) in oder auf dem Fahrzeug belassen, deponiert oder transportiert wird, weder während der Dauer der Miete noch bei der Rückgabe des Fahrzeuges. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter im Falle solchen Verlustes oder Schadens und erklärt sich einverstanden, dass der Vermieter weder haftbar noch in irgendeiner Weise ersatzpflichtig ist. Der Mieter haftet für Schäden am Mietfahrzeug, die durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen.

12. Kautio

Die Kautio richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Miettarif, welcher einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und dessen Miet- und Versicherungsbedingungen darstellt. Die Kautio haftet für alle Ansprüche aus Unfall, Reparatur, Mietbetrag, Miet- bzw. Betriebsausfall und für alle Umtriebe, die aus einem Schadenfall für den Vermieter entstehen, und überhaupt für jeglichen Anspruch des Vermieters gegenüber dem Mieter.

13. Einreiseverbot

Fahrten in oder durch die Länder Afrika, Asien und im Nahen Osten, Ägypten, Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Griechenland, Kasachstan, Kirgisien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Polen, Russland, Rumänien, Serbien & Montenegro, Slowenien, Slowakei, Ungarn, Weissrussland, Tadschikistan, Tschechien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan sind nicht erlaubt.

14. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass der Mietwagen in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Sofern möglich stellt die Vermietfirma dem Mieter / Fahrer ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter / Fahrer kann die Vermietfirma den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautio verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

15. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

16. Gerichtsstand

Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentenvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Gerichtsstandesgesetz (GeStG). In den übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Mieters anzurufen.

Die obenstehenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen mit Einschluss der Gerichtsstandsvereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil der Abmachungen gemäss Fahrzeug-Mietvertrag.